OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604672/18/Py/PP

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J.F., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R.W. MSc, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Mai 2021, GZ: VStV/920301477737/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. September 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der übertretenen Verwaltungsvorschrift „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017“ und der Strafsanktionsnorm „BGBl. Nr. 159/1906 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Mai 2021, GZ: VStV/920301477737/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen, 12 Stunden, verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 24. August 2020 um 21:45 Uhr in 4600 Wels, Sandwirtstraße, gegenüber Haus Nummer x, Fahrtrichtung Norden, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomat habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,49 mg/l ergeben.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Sachverhalt von Organen der Straßenaufsicht im Zuge des Streifendienstes einwandfrei festgestellt werden konnte. Anzumerken sei, dass der Beschuldigte selbst gegenüber den Polizisten angab, nur die 300 m mit dem Rad nach Hause gefahren zu sein. Seine Angaben, das Rad wäre im Garten gestanden und wäre von ihm nur in die Tiefgarage geschoben worden, ist keinesfalls glaubwürdig und nachvollziehbar. Die Polizisten sahen eindeutig den Beschuldigten als er mit dem Rad fuhr.

Zur verhängten Strafe wurde zusammengefasst ausgeführt, dass unter Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindestgeldstrafe zur Hälfte unterschritten wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachten Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass es sich um eine Verwechslung gehandelt habe und der Bf sein Fahrrad, welches sich zuvor im Garten befunden hat, zu Fuß zur Tiefgarage geschoben hat, wie auch aus der Aussage der Mutter des Bf hervorgehe. Der Bf könne daher nicht mit dem Fahrrad gefahren sein. Bei der Tiefgarage handle es sich um keine für die Allgemeinheit zugängliche Verkehrsfläche, diese sei nur für wenige nutzungsberechtigte Bewohner benutzbar.

3. Mit Schreiben vom 10. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. September 2022. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter teil, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeugen wurden die Mutter des Bf sowie der verfahrensgegenständliche Anzeigenleger befragt. Des Weiteren wurde in der mündlichen Verhandlung in eine Ansicht der Tatörtlichkeiten in Form von Satellitenbilder Einsicht genommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am Abend des 24. August 2020 wurde eine Funkstreife in die Hofmannsthalstraße in Wels beordert, da dort Jugendliche randalieren sollen. Beim Einbiegen des in der Sandwirtstraße Richtung Norden fahrenden Streifenwagens in die Hofmannsthalstraße konnten die Polizeibeamten zwei Jugendliche wahrnehmen, von denen einer ein Fahrrad schob. Die Beamten fuhren weiter zum bekanntgegebenen Einsatzort und wurden dort von einer Anrainerin darüber informiert, dass die betreffenden Personen in Richtung Sandwirtstraße geflüchtet seien. Die Beamten setzten sich daraufhin wieder in das Fahrzeug und fuhren auf der Hofmannsthalstraße zurück in die Sandwirtstraße Richtung Norden, konnten jedoch keine Personen wahrnehmen. Zu Fahndungszwecken wendeten sie daher im Kreuzungsbereich Stifterstraße/Gutenbergstraße das Polizeifahrzeug wieder und fuhren die Sandwirtstraße Richtung Süden entlang. Dabei konnten sie um 21:45 Uhr den Bf im Bereich Sandwirtstraße mit dem Fahrrad Richtung Norden fahrend wahrnehmen. Die Polizeibeamten hielten ihr Fahrzeug an und folgten dem Bf, der ihrer Aufforderung anzuhalten keine Folge leistete sondern zur nahegelegenen Tiefgarage seines Wohnhauskomplexes in der Kafkastraße x weiterfuhr. In der Tiefgarage konnten sie den Bf anhalten und einer Personenkontrolle unterziehen, wobei sich der Bf unkooperativ zeigte. Bei der in weiterer Folge durchgeführten Atemluftmessung mit dem geeichten Alkomat wurde ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,49 mg/l festgestellt. Der Bf gab gegenüber den Beamten zur Anzeigenerstattung an, er sei ja nur die 300 m nach Hause gefahren.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2022.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungs- und Beweisverfahrens werden die dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegten Taten aus nachstehenden Gründen als erwiesen angenommen und festgestellt:

Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Meldungsleger bei seiner Befragung einen sehr glaubwürdigen und zuverlässigen Eindruck vermittelte. Seine Schilderungen des

Geschehens waren schlüssig und nachvollziehbar, es war auch erkennbar, dass der Zeuge nur tatsächliche Wahrnehmungen und keine Vermutungen bei seiner Aussage anführte. Dabei bestätigte er mehrmals und nach eingehender Nachfrage, dass er den Bf von jenem Zeitpunkt an, an dem er ihn im Bereich der Sandwirtstraße am Fahrrad fahrend wahrgenommen hat bis zu jenem Zeitpunkt, an dem er in die Tiefgarage einfuhr, nahezu ständig im Blickfeld hatte. Eine Verwechslung des Bf mit einer anderen Person kann im Hinblick auf diese eindeutigen Angaben daher ausgeschlossen werden, ist doch davon auszugehen, dass der Meldungsleger aufgrund seines Diensteides und seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegt und im Verfahren keine Gründe hervorgekommen sind, dass dieser eine ihm völlig unbekannte Person wahrheitswidrig belasten wollte, widrigenfalls er doch mit straf- und / oder dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsste, weshalb seine Angaben ihrem gesamten Umfang nach als völlig glaubwürdig und unbedenklich dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden konnten. Zudem ist auch auf die Angaben des Bf gegenüber den Beamten bei der Kontrolle zu verweisen, wonach er konfrontiert mit der Anzeige angab, nur die 300 m nach Hause gefahren zu sein. Die Bestreitung des Bf hinsichtlich dieser Aussage in der mündlichen Verhandlung wird als reine Schutzbehauptung gewertet, besteht doch kein Grund zur Annahme, dass seitens der Polizeibeamten dazu falsche Angaben in die Anzeige aufgenommen bzw. vom Meldungsleger wiedergegeben wurden. Es kann wohl auch ausgeschlossen werden, dass der Bf die Distanz vom Garten seiner Wohnung, von der aus er nach seiner Verantwortung und den Aussagen seiner Mutter sein Fahrrad in die angrenzende Tiefgarage verbracht hat, irrtümlich als eine Wegstrecke von 300 m eingeschätzt hat. Auch wäre in diesem Zusammenhang die Angabe, er sei „nach Hause“ gefahren, sinnentleert, da er sich in dem Fall ja bereits zu Hause befunden hätte. Die in der mündlichen Verhandlung vom Bf sowie seiner Mutter ausgesagten Geschehensabläufe stellen sich daher als nicht glaubwürdig dar sondern reine Schutzbehauptungen dar. So ist etwa der Angabe der Mutter des Bf, der Cousin hätte gar nicht - wie von diesem angegeben - mit dem Bus sondern mit dem Fahrrad nach Hause in die Gartenstadt fahren müssen, da der letzte Bus bereits um ca. 20:30 Uhr fährt und sei dieser daher irrtümlich mit ihrem Sohn verwechselt worden, entgegenzuhalten, dass aus den Fahrplänen der Abendlinien des Stadtverkehrs Wels hervorgeht, dass Busse vom Welser Stadtzentrum Richtung Gartenstadt bis 22:25 Uhr abfahren.

Im Ergebnis konnten daher die Angaben in der dem Verfahren zugrunde liegenden Anzeige im Rahmen des Beweisverfahrens vom Bf nicht entkräftet werden, sondern gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach eingehender Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass es der Bf war der von den Beamten zum Tatzeitpunkt am angeführten Tatort mit dem Fahrrad fahrend wahrgenommen wurde. Dass die anschließend durchgeführte Messung der Atemluft einen Alkoholgehalt von 0,49 mg/l ergab, wurde nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 ‰) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

5.2. Aufgrund des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort sein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, da der Test am geeichten Alkomat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,94 mg/l ergeben hat.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es sind keine Hinweise hervorgetreten, die ein mangelndes Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begründen würden. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Von der belangten Behörde wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 800 Euro bereits unter Anwendung des § 20 VStG zur Hälfte unterschritten. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor, da das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückbleibt. Schon aus der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens wird die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes zum Ausdruck gebracht, sind doch Alkoholdelikte im Straßenverkehr, selbst wenn es sich wie gegenständlich um ein Fahrrad gehandelt hat, mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, da ein solches Vorgehen mit einem hohen Gefährdungspotential einhergeht, das der Gesetzgeber zu verhindern sucht.

Im Hinblick auf die von der belangten Behörde bereits in zutreffender Weise zur Anwendung gebrachte Herabsetzung der gesetzlichen Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG erweist sich daher die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe als angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

7. Für die Frage, ob eine dem Beschuldigten vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung zu beurteilen ist und welche Strafe gegebenenfalls zu verhängen ist, kommt es vor dem Hintergrund des § 1 VStG einerseits auf die zum Tatzeitpunkt in Kraft befindlichen Verwaltungsvorschriften an, andererseits auf jene Strafsanktionsnormen, die im Entscheidungszeitpunkt der Behörde bzw. - im Fall einer Beschwerde - des Verwaltungsgerichtes in Geltung stehen. Neben der - jedenfalls anzugebenden - Bezeichnung der Rechtsvorschrift war daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der Fundstellen der zur Anwendung gelangten Gesetzesbestimmungen zu ergänzen (vgl. VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da der Beschwerde keine Folge gegeben werden konnte ist gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny